

# Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Farnern  
erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 07.12.2012  
folgenden

## GEBÜHRENTARIF

### I. Haushaltungen

- Definition** Art. 1 Als Haushaltungen gelten dem Wohnen dienende Räume, welche eine Küche aufweisen. Bei Grenzfällen entscheidet die Fachstelle der Gemeinde.
- Gebührenart** Art. 2 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
- a) Grundgebühr** Art. 3 <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung (Einzelpersonenhaushalt, Mehrpersonenhaushalt, Haushalte Zweitwohnung) ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben. Sie beträgt:
- pro Haushalt (Einzelpersonenhaushalt, Mehrpersonenhaushalt und Haushalte Zweitwohnung)  
bis Fr. 200.--
- b) Sackgebühr**
- Bemessungsgrundlagen** Art. 4 <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die KEBAG<sup>6</sup> pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke (der Grösse des Abfallsackes entsprechenden Gebührenmarke) zu versehen.
- <sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.
- <sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken oder mit Containerbändern zu versehen.

---

<sup>6</sup> Abfallentsorgungsunternehmen (z.Bsp. KEBAG)

c) Markengebühr Art. 5 <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG<sup>9</sup> beschlossen.

## II. Gewerbe

### Definition

Art. 6 Als Gewerbe gelten Dienstleistungsbetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, Industrie-, Kleingewerbe, Betriebe im Nebenerwerb und Gewerbebetriebe, welche bei einer Ausgleichskasse als selbständig erwerbend gemeldet sind und aus dem Gewerbe Einkünfte erzielen. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

### Bemessungsgrundlagen

Art. 7 <sup>1</sup> Von jedem Gewerbebetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr (Gewerbezuschlag) wird jährlich pro Gewerbebetrieb erhoben. Sie beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 400.--.

### Direktlieferung

Art. 8 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## III. Gemeinsame Bestimmungen

### Gebührenansätze

Art. 9 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2).

### Vereinbarung

Art. 10 <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die KEBAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind mit Containerplomben versehene Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgutgebühr

Art. 12 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die KEBAG festgelegt.

Grüngutgebühr

Art. 13 <sup>1</sup> Die Ablieferung von Grüngut in den von der Fachstelle der Gemeinde bezeichneten Sammelort wird über eine Grundgebühr pro Verursacherhaushalt finanziert.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt jährlich pro Verursacherhaushalt Fr. 50.-- bis Fr. 150.--.

Aushubmaterialgebühr

Art. 14 <sup>1</sup> Die Ablieferung von Aushubmaterial (unverschmutzte Erde, Ausbruch, Abraummateriale, Geschiebe, Feldsteine) in den von der Fachstelle der Gemeinde bezeichneten Sammelort wird über eine Grundgebühr pro Anliefermenge finanziert.

<sup>2</sup> Die Gebühr für diese Entsorgung beträgt (ab einer Menge von 5 Kubikmeter) je m<sup>3</sup> Fr. 6.-- bis Fr. 30.--.

Sammelstellen und aktionen

- Art. 15 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 16 <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (gemäss Gebührenreglement Aufwandgebühr II).

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 17 <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18 <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 01.01.2013 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

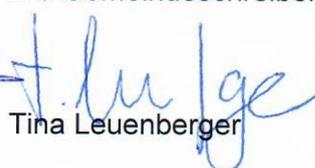
Beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung Farnern am 02. Dezember 2024.

Namens der Einwohnergemeinde Farnern

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

  
Franz Geissmann

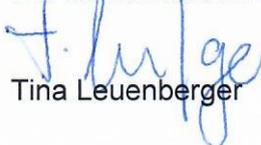
  
Tina Leuenberger

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 31.10.2024 bis zum 02.12.2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeschreiberei Farnern öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Farnern, 02.12.2024

Die Gemeindeschreiberin:

  
Tina Leuenberger